

Richtlinien für die Bildung von Frauen-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Frauen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Frauen verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.
2. Die Höchstzahl der Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ist auf 20 Spielerinnen festgelegt. Vereine mit weniger als drei Frauen-Spielerinnen können keine Spielgemeinschaft eingehen.
3. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spielerinnen Spielrecht, die auf der bei dem/der Frauen-Spielleiter/in hinterlegten Namensliste aufgeführt und genehmigt sind.
4. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit dem vorgedruckten Formblatt (dreifache Ausfertigung) bis spätestens 30. Juni für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss (BFMA) an. Blatt 3 (blau) des Antrages verbleibt dabei beim Antragsteller.
2. Diesem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung eine Namensliste aller Spielerinnen, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, mit folgenden Angaben beizufügen:
Name/Vorname/Geburtsdatum/Passnummer/Verein.
3. Bei Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n des BFMA behält der BFMA das weiße Blatt 1 des Antrages sowie die Namensliste ein. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom BFMA die Namensliste und die entsprechende Anzahl von Jahresmarken sowie eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der BFMA die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.
4. Die Bestätigungskarte der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerinnenpässen unaufgefordert vorzulegen. Die Jahresmarken sind vom Verein auf der Vorderseite der Pässe rechts unten in dem dafür vorgesehenen Raum einzukleben. Bei einer Verlängerung werden dann die andersfarbigen Jahresmarken einfach darüber geklebt.
5. Werden Spielerinnen während eines Spieljahres reaktiviert, für die beim Verein ein Spielpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Namensliste vorgenommen wurde, muss die erforderliche Jahresmarke schriftlich bei der zuständigen Spielleitung angefordert werden. Diese ergänzt dann die Namensliste entsprechend.
6. Wird auf der Namensliste die Spielerinnenzahl 20 überschritten, müssen entsprechend viele Spielerinnen schriftlich der zuständigen Spielleitung zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spielerinnen haben bei Überschreitung der Spielerinnenzahl 20 so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von 20 Spielerinnen auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht ist.
7. Wird eine Spielerin während des laufenden Spieljahres bei der zuständigen Spielleitung zur Streichung aus der Spielerinnenliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das Sportgericht abgelaufen ist.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können nur unterhalb der obersten Spielklasse des Bezirkes genehmigt werden. Auf Verbandsebene (auch Pokal und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des VFMA eine Sondergenehmigung erteilen.
4. Das Spielrecht für den Stammverein der Frauenspielerin bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft unberührt.
5. Frauenspielerinnen eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne entsprechende Jahresmarke im Spielerinnenpass und Eintragung in die Namensliste sind für die Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; § 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.

6. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Frauenmannschaft:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welche die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur zweithöchsten Spielklasse des Bezirkes sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigzte Spielklasse einzuteilen.
7. Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Spielklasse eingeteilt.
8. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur zweithöchsten Spielklasse wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgericht

Bei Spielgemeinschaften haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

Stand: 01.10.2008